

DATENSCHUTZAUF SICHT JEHOVAS ZEUGEN

Datenschutz

Tätigkeitsbericht 2019

Tätigkeitsbericht - 2019

Der *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen*

Die *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* hat dem Zweigkomitee und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über das Ergebnis ihrer Tätigkeit vorzulegen (§ 24 Abs. 6 Datenschutzgesetz Jehovas Zeugen). Der vorliegende Bericht deckt den Zeitraum vom Juni 2019 bis Dezember 2019 ab.

IMPRESSUM

Herausgeber: *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen*

Grünauer Straße 104

12557 Berlin

Telefon: +49 (030) 65481080

E-Mail: datenschutzaufsicht@jehovaszeugen.de

Internet: www.datenschutz-jehovaszeugen.de

Vorgelegt im Dezember 2020

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis	S. 6
Einleitung	S. 7 - 9
1. Schwerpunkte	S. 11 - 18
1.1 Europäische Union	S. 12
1.2 EU-U.S. Privacy Shield	S. 13
1.3 Änderungen des Datenschutzrechts	S. 13
1.4 ePrivacy-Verordnung	S. 14
1.5 Bundesdatenschutzgesetz	S. 15
1.6 Datenschutzgesetz Jehovas Zeugen	S. 16-18
2. Religionsrechtlicher Datenschutz	S. 19 - 25
2.1 Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen	S. 20
2.2 Aktuelle Entwicklungen	S. 21 - 24
2.3 Zusammenarbeit mit staatlichen Aufsichtsbehörden	S. 25
3. Zahlen und Fakten	S. 26 - 31
3.1 Statistik	S. 27 -30
3.2 Infrastruktur	S. 31
3.3 Website	S. 31
4. Glossar	S. 32-33

HINWEIS:

Das Glossar (am Ende des Tätigkeitsberichts) bietet eine Liste mit Erklärungen verschiedener Fachbegriffe. Die farbliche Hervorhebung von Wörtern (z. B. [personenbezogene Daten](#)) bei erstmaligem Erscheinen im Text weist darauf hin, dass diese im Glossar näher erklärt werden.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BAG	Bundesarbeitsgericht
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
DSGJZ	Datenschutzgesetz Jehovas Zeugen
DSGVO	Europäische Datenschutz-Grundverordnung
DSK	Konferenz der unabhängigen Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder
ErwG	Erwägungsgrund
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
K.d.ö.R.	Körperschaft des öffentlichen Rechts
LAG	Landesarbeitsgericht
StRG	Statut der Religionsgemeinschaft <i>Jehovas Zeugen in Deutschland</i>
VersO	Versammlungsordnung Jehovas Zeugen
VG	Verwaltungsgericht

Einleitung

Mit der Einführung der in ganz Europa geltenden Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist der Datenschutz nicht zu seinem Ziel gekommen, sondern hat erst so richtig seinen Anfang genommen. Parallel dazu hat das novellierte Datenschutzgesetz Jehovas Zeugen (DSGJZ) zu einer Stärkung der Rechte jedes Betroffenen geführt. Zur Dokumentation der Arbeit der *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* legen wir den Tätigkeitsbericht 2019 nach dem neuen europäischen Rechtsregime vor.

Seit dem 24. Mai 2018 ist das DSGJZ in seiner seit dem 21. Mai 2018 geltenden Fassung in Kraft und beschert dem Datenschutz eine nie dagewesene Aufmerksamkeit, die sich in der Anzahl an Kontrollanregungen, Auskunftersuchen, Löschungsanfragen und in Anfragen nach Beratung und Schulung widerspiegelt.

Unsere Erfahrung im Jahr 2019 ist daher, dass die Regeln zum Datenschutz angekommen sind, Wirkung zeigen und auch weiterhin das Datenschutzniveau für jeden Betroffenen hochhalten. Für uns besteht daher die Gewissheit, dass das DSGJZ wirkt – und zwar durch klar abgegrenzte Regeln wie das Auskunftsrecht, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Löschung sowie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung.

Weiter konnten wir im Jahr 2019 feststellen, dass auch die Anfragen bezüglich der Beratung zu datenschutzrechtlichen Fragestellungen nicht abgenommen, sondern vielmehr deutlich zugenommen haben. Unsere Kernaufgabe liegt darin, [betroffene Personen](#) sowie für die Datenverarbeitung Verantwortliche der Religionsgemeinschaft zu beraten und eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit in Fragen des Datenschutzes zu erreichen.

Dieses Ziel wird von uns sehr ernst genommen, da Datenschutz erst dann wirklich zu einem Erfolg für alle wird, wenn auch alle einen Anteil daran haben. Entweder aktiv, indem datenschutzrechtliche Grundstandards verstanden und umgesetzt werden, oder passiv, indem partizipiert wird an den Regelungen und Rechten, die aus dem Datenschutz erwachsen.

Maßgeblich ist auch weiterhin der Art. 91 DSGVO, der als Schnittstelle und gleichzeitig als Brücke zwischen dem sich immer weiter fortentwickelnden Datenschutzrecht der Europäischen Union und andererseits zwischen den religionseigenen Regeln dient.

Für die Religionsgemeinschaft *Jehovas Zeugen in Deutschland*, K.d.ö.R begründet sich der Schutz des Persönlichkeitsrechts allerdings schon seit jeher in dem Menschenbild, das die Religionsgemeinschaft und ihre Mitglieder aus ihrem Verständnis der Bibel ableiten. Der Wahrung höchster Vertraulichkeit hinsichtlich persönlicher Umstände des Einzelnen wird – insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt des seelsorgerischen Vertrauensverhältnisses – schon immer hoher Wert beigemessen (Sprüche 20:19; 25:9).

Seelsorgerische Tätigkeit setzt immer voraus, dass sich der betreffende Gläubige frei offenbaren und Probleme offen aussprechen kann (Sprüche 15:22). Die Notwendigkeit des Schutzes der Privatsphäre ist Voraussetzung für die Verwirklichung grundlegender Prinzipien der Religionsgemeinschaft (§ 14 Abs. 1 StRG, § 3 Abs. 5 Nr. 1, 2 VersO).

Die Religionsgemeinschaft hat deshalb seit Jahrzehnten – bereits vor Schaffung des Datenschutzgesetzes des Bundes und der Länder sowie der EU – in ihrem Religionsrecht Vorkehrungen zum Schutz persönlicher Daten getroffen. Gerade die Jahrzehnte bitterer Verfolgung während der Zeit des Nationalsozialismus und unter dem Herrschaftsbereich der DDR haben Jehovas Zeugen die Wichtigkeit der Geheimhaltung und Vertraulichkeit persönlicher Daten und des Schutzes der Privatsphäre gelehrt. Angesichts weiterhin andauernder Entrechtung, Verfolgung und Verbote in manchen Teilen der Erde manifestiert sich bereits daraus die Notwendigkeit eines weltweiten Standards zur Wahrung der Vertraulichkeit.

Ungeachtet der Rechtsform, in der die einzelnen Gliederungen und Einrichtungen der Religionsgemeinschaft (§ 5 StRG) existieren, unterstehen sie alle dem **Religionsrecht** (Präambel Abs. 4 StRG). Dies bildet die Grundlage ihres Handelns. Die Wahrung der Persönlichkeitsrechte des Einzelnen ist durch einen angemessenen religionseigenen Datenschutz gewährleistet. Das DSGJZ wurde aufgrund des verfassungsrechtlich garantierten Rechts von *Jehovas Zeugen in Deutschland* erlassen, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten. Dieses Recht ist im Recht der Europäischen Union geachtet und festgeschrieben in Art. 91 und ErwG 165 der DSGVO und Art. 17 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). In Wahrnehmung dieses Rechts stellt das DSGJZ in seiner aktuellen Fassung den Einklang mit der DSGVO her.

Jedem, ob Betroffenen oder Verantwortlichem, muss klar sein, dass Datenschutz kein lästiges Anhängsel ist, keine überflüssige Bürokratie, sondern vielmehr die Vorausset-

zung dafür, dass ein fairer und transparenter Umgang des Rechts der informationellen Selbstbestimmung dadurch erst möglich wird.

Daher wird Datenschutz nicht von einer Aufsichtsbehörde gemacht, sondern vielmehr erst im Verständnis und der Akzeptanz jedes einzelnen Nutzers und Verarbeiters von Daten. Datenschutz fängt damit bei jeder betroffenen Person an, die ihre Rechte kennt und ausübt. Das Verständnis und das Gespür dafür, dass mit einer Verarbeitung datenschutzrechtliche Belange berührt sind, ist ebenso unabdingbar für effektiven Schutz auf informationelle Selbstbestimmung.

Diese wichtigen Schritte leistet das DSGJZ und wir sind zuversichtlich, dass dies auch in den folgenden Jahren weiterhin ein fester Bestandteil des religiösen Datenschutzes bleiben wird.

Unseren Tätigkeitsbericht für das Jahr 2019 legen wir nachstehend vor. Wie üblich werden wir neben einer zusammenfassenden Darstellung der Entwicklung des Datenschutzes auf europäischer, deutscher und religionsgemeinschaftlicher Ebene auch exemplarisch auf wesentliche Vorkommnisse in dem Berichtszeitraum hinweisen, die von allgemeiner Bedeutung sein können.

Schließlich gilt unser Dank all denen, die hart daran arbeiten, dass Datenschutz wirklich gelebt wird und aus Überzeugung Daten schützen und die Rechte wahren.

Berlin, Dezember 2020

Andreas Schlack
Vorstand

1

Schwerpunkte

1. Schwerpunkte – Entwicklungen des Datenschutzes im Jahr 2019

1.1 Europäische Union:

Der Datenschutz ist nie statisch, sondern entwickelt sich fort und passt sich den Bedürfnissen der Dateninhaber an. So ist für den Mai 2020 eine Evaluierung der DSGVO aus Sicht der Europäischen Union geplant, da die DSGVO regelmäßig bewertet und überprüft werden soll (vgl. Art. 97 Abs.1 DSGVO). Danach soll alle vier Jahre eine weitere Evaluierung stattfinden.

Im Rahmen der Evaluierung legt die EU-Kommission dem Europaparlament und dem Rat der Europäischen Union einen Bericht vor, der auch veröffentlicht wird und eingesehen werden kann. Falls es notwendig ist, wird die Kommission auf dieser Basis Vorschläge zur Änderung der Verordnung vorlegen. Im Vorfeld findet in Brüssel ein regelmäßiger Austausch zwischen der EU-Kommission und den Mitgliedstaaten statt.

Die Evaluierung hat auch für die Religionsgemeinschaft *Jehovas Zeugen in Deutschland*, K. d. ö. R., eine Relevanz. Auch wenn die DSGVO nicht unmittelbar für den Bereich des religiösen Wirkens gilt, so stellt Art. 91 DSGVO doch eine Schlüsselnorm dar, die das Datenschutzniveau der DSGVO als Maßstab festsetzt, der auch vom religions-eigenen Recht eingehalten werden muss. Die Regelungen müssen in allen wesentlichen Punkten gleichwertig sein.

Nicht erforderlich ist eine exakt gleichartige Regelung, wohl aber eine, die den Hauptinhalten und Grundsätzen der Verordnung unter den besonderen Umständen der kirchlichen Datenverarbeitung entspricht.

Es bleibt für den kommenden Tätigkeitsbericht 2020 abzuwarten, ob und gegebenenfalls welche Anpassungen auf Seiten der Europäischen Union vorgenommen werden sollen und welche Auswirkungen dies auch für den religiösen Datenschutz des DSGJZ haben wird.

1.2 EU-U.S. Privacy Shield

Als Ersatz für das vom Europäischen Gerichtshof aufgehobene „Safe Harbor Abkommen“ (Entscheidung vom 6. Oktober 2015, „Schrems I“, Az.: [C-362/14, EU:C:2015:650](#)) hat die EU mit den USA einen Vertrag zum Datenaustausch zwischen den Einrichtungen und Firmen beider Handelszonen ausgehandelt, welches als „EU-U.S. Privacy Shield“ bezeichnet wird.

Teil dieser Vereinbarung war es auch, den Privacy Shield jährlich zu überprüfen, um sicherzustellen, dass das Datenschutzniveau zur Sicherstellung der personenbezogenen Daten auch weiterhin dem Niveau der EU entspricht und nicht unterwandert wird. Grundsätzlich wurden bei dieser Überprüfung der Europäischen Kommission im Oktober 2019 festgestellt, dass die USA ein angemessenes Schutzniveau für die personenbezogenen Daten gewährleisten.

Die Entscheidung des EuGH in der laufenden Rechtsache „Schrems II“, C-311/18 zur gerichtlichen Überprüfung der Vereinbarkeit der datenschutzrechtlichen Behandlung von personenbezogenen Daten in den Vereinigten Staaten bleibt abzuwarten.¹

1.3 Änderung des deutschen Datenschutzrechts

Am 20. November 2019 erließ der Bundestag das Zweite Gesetz zur Anpassung des Datenschutzgesetzes an die Vorschriften der DSGVO ([BGBl. I. S. 1626](#)). In 155 Vorschriften werden zwar zahlreiche - aber keine gravierenden - Anpassungen von Einzelgesetzen an die DSGVO durchgeführt. In den meisten Fällen handelt es sich um formale Anpassungen, die bereits überfällig waren.

¹ Außerhalb des Berichtszeitraums des Tätigkeitsberichts 2019 ist eine [Entscheidung](#) in der Sache ergangen und der EU-U.S. Privacy Shield vom EuGH für ungültig erklärt worden. Eine ausführliche Betrachtung hierzu erfolgt im Tätigkeitsbericht 2020.

1.4 ePrivacy – Verordnung

Es war grundsätzlich geplant gleichzeitig mit der DSGVO auch eine Verordnung über elektronische Kommunikation (ePrivacy-Verordnung; „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/58/EG“) in Kraft treten zu lassen.

In dieser Verordnung sollten Vorschriften kodifiziert werden, die die Nutzung elektronischer Kommunikation mit der Absicht regeln, vergleichbare Wettbewerbsbedingungen für alle Marktteilnehmer zu gewährleisten. Ursprünglich sollte nach zahlreichen Verzögerungen die ePrivacy-Verordnung nach der Europawahl im Jahr 2019 verabschiedet werden.

Es kam jedoch zu weiteren Verzögerungen, da sich die EU-Mitgliedstaaten nicht auf den Entwurfstext der Verordnung einigen konnten. Nach den gescheiterten Verhandlungen sowie einer Übergangsfrist von 24 Monaten, die in der ePrivacy-Verordnung festgelegt ist, wird eine neue Gesetzgebung voraussichtlich nicht vor 2023 in Kraft treten.

Unsere Aufsichtsbehörde verfolgt den Prozess weiter mit großem Interesse, auch wenn derzeit nicht genau gesagt werden kann, wann mit einem neuen Vorschlag zu rechnen ist. Im nächsten Tätigkeitsbericht wird der Prozess weiter beobachtet. Sollte bis dahin ein Entwurf vorliegen, wird dieser im Hinblick auf seine datenschutzrechtliche Relevanz für den religiösen Datenschutz hin betrachtet.

1.5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Der Deutsche Bundestag hatte im April 2017 das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu) als Artikel 1 des DSAnpUG-EU („Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680“) beschlossen. Das neue Bundesdatenschutzgesetz ist zusammen mit der DSGVO in Kraft getreten.

Eine Regelung des Bundesdatenschutzgesetzes ist auch für die religiösen Datenschutzaufsichten von besonders großer Bedeutung. Die Regelung des § 18 Abs. 1 BDSG (neu) lautet wie folgt:

„Die oder der Bundesbeauftragte und die Aufsichtsbehörden der Länder (Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder) arbeiten in Angelegenheiten der Europäischen Union mit dem Ziel einer einheitlichen Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 zusammen. Vor der Übermittlung eines gemeinsamen Standpunktes an die Aufsichtsbehörden der anderen Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission oder den Europäischen Datenschutzausschuss geben sich die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme. Zu diesem Zweck tauschen sie untereinander alle zweckdienlichen Informationen aus. Die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder beteiligen die nach den Artikeln 85 **und** 91 der Verordnung (EU) 2016/679 eingerichteten spezifischen Aufsichtsbehörden, sofern diese von der Angelegenheit betroffen sind.“ (Hervorhebung durch den Verfasser)

Das sowohl in der DSGVO als auch im BDSG vorgesehen [Kohärenzverfahren](#) ist immer dann notwendig, wenn mehrere Aufsichtsbehörden betroffen sind. Dies kann bei einem grenzüberschreitenden Sachverhalt der Fall sein oder immer dann, wenn die Bearbeitung einer datenschutzrechtlichen Anfrage die Zuständigkeit mehrerer Behörden berührt. Diese sind dann zum Zwecke der einheitlichen Anwendung der DSGVO verpflichtet untereinander und gegebenenfalls mit der Kommission zusammenzuarbeiten.

§ 18 Abs. 1 S. 4 BDSG (neu) legt nun fest, dass die nach den Artikeln 85 und 91 der DSGVO eingerichteten spezifischen Datenschutzaufsichten von den Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder zu beteiligen sind, wenn diese von der Angelegenheit be-

troffen sind. Auch dies dient dem Ziel einer einheitlichen Anwendung der DSGVO und damit auch der religionseigenen Datenschutzregeln wie beispielsweise dem DSGJZ.

Auch wenn diese Pflicht zur Beteiligung der kirchlichen Datenschutzaufsichten auf Bundesebene noch nicht vollständig angekommen zu sein scheint, stellt sie aktuelles Bundesrecht dar. Es bleibt daher abzuwarten wie die Kirchen wahrgenommen werden und sich auch selbständig aktiv in den Beratungsprozess mit einbringen können.

1.6 Datenschutzgesetz Jehovas Zeugen

Bereits kurz nach Verleihung der Körperschaftsrechte erließ die Religionsgemeinschaft ein eigenes Datenschutzgesetz, welches am 13.02.2008 und als Neufassung am 1. April 2011 in Kraft trat und den Religionsangehörigen und allen Übrigen einen vertrauensvollen und zugleich sicheren Umgang mit ihren Daten garantierte. Am 21. Mai 2018 wurde eine Neufassung des DSGJZ veröffentlicht, welche seit dem 24. Mai 2018 in Kraft ist.

Art. 91 DSGVO garantiert den Kirchen, eigene Datenschutzregeln nach Inkrafttreten der Verordnung auch weiterhin anwenden zu können, unter der Voraussetzung, dass „zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung umfassende Regeln zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung durch die Kirchen angewendet werden.“ Dieser Vorgabe ist die Religionsgemeinschaft *Jehovas Zeugen in Deutschland K. d. ö. R.* in Form des DSGJZ nachgekommen.

Das DSGJZ hat nach § 1 Abs. 1 den Zweck, Einzelne davor zu schützen, durch Verarbeitung [personenbezogener Daten](#) in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt zu werden, und zugleich den sicheren und freien Verkehr solcher Daten zu ermöglichen.

Dieser Zweck soll in erster Linie über die Gewährung von Rechten gesichert werden. Dabei bestimmt das DSGJZ Transparenz und Auskunftsrechte, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, das Recht auf Datenübertragbarkeit, das Widerspruchsrecht und das Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsicht.

(1) Transparenz und Auskunftsrechte

Um seine eigenen Rechte als Mitglied der Religionsgemeinschaft oder als Dritter wahrnehmen zu können, ist es erforderlich zu wissen, welche personenbezogenen Daten gespeichert und verarbeitet werden. Um diesem Bedürfnis – gerade in einer immer digitaler werdenden Welt – gerecht zu werden, hat das DSGJZ in den §§ 7, 8 die Pflicht zur transparenten Information statuiert. In diesem Bereich orientiert sich das DSGJZ an dem Standard, der durch die DSGVO europaweit festgeschrieben worden ist. Darüber hinaus wird jedem Betroffenen nach § 9 DSGJZ ein Auskunftsrecht über ihn betreffende Daten ermöglicht.

(2) Recht auf Berichtigung

Da es keine Rechtfertigung zur Verarbeitung unrichtiger Daten gibt, ist es notwendig, die Berichtigung fehlerhafter Daten vorzusehen. Dieses Recht wird nach § 10 DSGVO gewährt. Dabei stellt die DSGVO aber auch einen Ausgleich zwischen der Glaubwürdigkeit der bestehenden Daten und dem Interesse jedes Betroffenen her. So ist die Unrichtigkeit der Daten Voraussetzung dafür, dass diese korrigiert werden. Der Betroffene hat also darzulegen, inwieweit Daten unrichtig sind.²

(3) Recht auf Löschung

Bei Vorliegen bestimmter in der DSGVO aufgezählter Gründe haben Betroffene das Recht, die Löschung personenbezogener Daten nach § 17 DSGVO zu verlangen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Daten zu dem Zweck, zu dem sie ursprünglich erhoben oder verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind, oder wenn eine Einwilligung widerrufen wurde und keine andere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung vorhanden ist.

(4) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Kommt es zu Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten, kommt eine Löschung aus den im Gesetz genannten Gründen aber nicht in Betracht, kann der Betroffene u.U. die Verarbeitung der ihn betreffenden Daten einschränken lassen (§ 18 DSGVO). Dies stellt für jeden Betroffenen einen zusätzlichen Schutz dar und verhindert, dass Daten – abgesehen von ihrer Speicherung – weiter verarbeitet werden.

(5) Recht auf Datenübertragbarkeit

Neu in der DSGVO wurde in § 20 DSGVO das Recht auf Datenübertragbarkeit nach dem Standard der DSGVO eingeführt, unter bestimmten Bedingungen eine Kopie der eigenen Daten in einem üblichen und maschinenlesbaren Dateiformat zu erhalten. Dadurch sollen Betroffene in die Lage versetzt werden, ihre Daten zu einem anderen zu übertragen.

(6) Widerspruchsrecht

² Vgl. VG Stade, Beschl. v. 9.10.2018 – 1 B 1918/18

Grundsätzlich haben Betroffene durch das DSGJZ ein Widerspruchsrecht nach § 15 DSGJZ gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten. Auf dieses Recht wird spätestens zum Zeitpunkt der ersten Kommunikation nach § 15 Abs. 3 DSGJZ hingewiesen.

(7) Beschwerderecht

Das DSGJZ gewährt Betroffenen selbstverständlich Rechtsschutz. Jeder Betroffene kann sich an den jeweiligen Verantwortlichen wenden und seine Rechte geltend machen. Wenn er sich in seinen Rechten verletzt sieht, steht ihm ein Beschwerderecht nach § 26 DSGJZ bei der Datenschutzaufsicht zu, die ihrerseits über die Einhaltung des gesamten Datenschutzrechts bei den Verantwortlichen wacht.

Das DSGJZ verfügt somit über eine Vielzahl von bekannten und neuen Möglichkeiten für jeden Betroffenen, um einen vertrauensvollen und rechtmäßigen Umgang mit seinen persönlichen Daten sicherzustellen. Insbesondere aufgrund der typischerweise gegebenen Nähe zwischen einer Religionsgemeinschaft und ihren Mitgliedern erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den datenschutzrechtlichen Grundsätzen aus § 3 Abs. 1 DSGJZ der Rechtmäßigkeit, der Verarbeitung nach [Treu und Glauben](#), [Transparenz](#), [Zweckbindung](#), [Datenminimierung](#), [Richtigkeit](#), [Speicherbegrenzung](#) sowie der [Integrität und Vertraulichkeit](#).

7 Prinzipien

- Rechtmäßigkeit, Grundsatz von Treu und Glauben, Nachvollziehbarkeit [Art. 5 DSGVO, § 3 Abs. 1 DSGJZ]
- Zweckbindung [Art. 5 Abs. 1, lit. b DSGVO, § 3 Abs. 1 DSGJZ]
- Datenminimierung [Art. 5 Abs. 1, lit. c, § 3 Abs. 1 DSGJZ]
- Integrität und Vertraulichkeit [Art. 32, 5 Abs. 1 lit. f DSGVO, § 3 Abs. 1 DSGJZ]
- Speicherbegrenzung [Art. 5 Abs. 1, lit. e DSGVO, § 3 Abs. 1 DSGJZ]
- Richtigkeit [Art. 5 Abs. 1, lit. d DSGVO, § 3 Abs. 1 DSGJZ]
- Rechenschaftspflicht [Art. 5 Abs. 2 DSGVO, § 3 Abs. 2 DSGJZ]

Gründe zur Verarbeitung

- Einwilligung [Art. 6 Abs. 1, lit. a DSGVO, § 4 Abs. 1 Nr. 2 DSGJZ]
- Vertrag [Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, § 4 Abs. 1 Nr. 3 DSGJZ]
- Rechtliche Verpflichtung [Art. 6 Abs. 1, lit. c DSGVO, § 4 Abs. 1 Nr. 4 DSGJZ]
- Lebenswichtige Interessen [Art. 6 Abs. 1, lit. d DSGVO, § 4 Abs. 1 Nr. 5 DSGJZ]
- Aufgaben im öffentlichen Interesse [Art. 6 Abs. 1, lit. e DSGVO, § 4 Abs. 1 Nr. 6 DSGJZ]
- Berechtigte Interessen des Verantwortlichen [Art. 6 Abs. 1, lit. f DSGVO, § 4 Abs. 1 Nr. 7 DSGJZ]
- Andere Verarbeitungsgründe [Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 DSGJZ]

Individuelle Rechte

- Information [Art. 12 DSGVO, § 8 DSGJZ]
- Mitteilungspflicht an den Betroffenen [Art. 19 DSGVO, § 13 DSGJZ]
- Auskunft [Art. 15 DSGVO, § 9 DSGJZ]
- Berichtigung [Art. 16 DSGVO, § 10 DSGJZ]
- Löschung [Art. 17 DSGVO, § 11 DSGJZ]
- Einschränkung der Verarbeitung [Art. 18 DSGVO, § 12 DSGJZ]
- Datenübertragbarkeit [Art. 20 DSGVO, § 14 DSGJZ]
- Widerspruch [Art. 21 DSGVO, § 15 DSGJZ]

Um keine Regelungslücken entstehen zu lassen, legt das DSGJZ besonderen Wert darauf, das Schutzniveau der DSGVO zu achten und im Grundgedanken zu implementieren. So wird in § 1 Abs. 6 DSGJZ festgelegt, dass das DSGJZ in einer solchen Weise auszulegen ist, die geeignet ist, das Schutzniveau der DSGVO zu wahren. Daher legt § 1 Abs. 7 DSGJZ fest, dass erforderlichenfalls die Vorschriften der DSGVO und der staatlichen Datenschutzgesetze, hier namentlich insbesondere das BDSG, sinngemäß als Bestandteil des DSGJZ angewendet werden.

In diesem Sinne hat die Religionsgemeinschaft überobligatorisch eine Harmonisierung mit der DSGVO bezweckt und erreicht.

2

Religionsrechtlicher Datenschutz

2. Religionsrechtlicher Datenschutz

2.1 Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen

Die *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* hat die in Kapitel VI der DSGVO niedergelegten Bedingungen zu erfüllen (Art. 91 Abs. 2 DSGVO, Art. 51 bis Art. 59 DSGVO) und die Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen in Deutschland K. d. ö. R. hat dies mit den §§ 23 bis 29 DSGJZ umgesetzt.

Daher wurde am 24. Mai 2018 die *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* errichtet und als Aufsichtsbehörde über die Verarbeitungsvorgänge der Religionsgemeinschaft nach dem DSGJZ eingesetzt.

Die Zuständigkeit der Datenschutzaufsicht ergibt sich aus § 24 Abs. 1 DSGJZ. Danach wacht sie über die Einhaltung des DSGJZ, sowie anderer Vorschriften den Datenschutz betreffend. Diese Tätigkeit übt die Datenschutzaufsicht gem. § 24 Abs. 2 DSGJZ über alle Gliederungen und Einrichtungen der Religionsgemeinschaft aus (§ 5 Abs. 1, 2 StRG).

Hauptziel der Arbeit der Datenschutzaufsicht ist es dabei, die Einhaltung des DSGJZ in Vergleichbarkeit mit der DSGVO zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Tätigkeit der vorgenannten Gliederungen und Einrichtungen mit den datenschutzrechtlichen Standards vereinbar sind.

Darüber hinaus betrifft die Zuständigkeit der Datenschutzaufsicht auch ausländische Gliederungen der Weltweiten Religionsgemeinschaft, soweit diese Datenverarbeitungen in Deutschland verantworten. Dies ist beispielsweise für *Jehovas Zeugen in Österreich* (JZÖ) der Fall. Schließlich werden auch Dritte außerhalb der Religionsgemeinschaft von der Aufsicht der Datenschutzaufsicht erfasst, soweit diese mit der Religionsgemeinschaft zusammenwirken.

2.2 Aktuelle Entwicklungen

In der datenschutzrechtlichen Praxis spielen Anfragen nach Art. 15 DSGVO, also das Auskunftsrecht über die Verarbeitung personenbezogener Daten, eine große Rolle. So groß das Interesse an einem Recht auf Auskunft ist, so vielschichtig sind hierbei aber auch die Fragen, die sich im Detail an dieses Recht knüpfen. Im Jahr 2019 führten Entscheidungen, vornehmlich der Arbeitsgerichte, zu einer Ausdifferenzierung einiger Fragestellungen rund um den Themenkomplex „Auskunft und Kopie“.

Gem. Art. 15 Abs. 3 Satz 1 DSGVO stellt der Verantwortliche der betroffenen Person „eine Kopie der Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung“. Die Reichweite dieses „Rechts auf Kopie“ war Stein des Anstoßes in einer vielbeachteten Entscheidung des LAG Baden-Württemberg (LAG Baden-Württemberg ZD 2019, 276 m. Anm. Wybitul; die Revision ist beim BAG unter dem Az. 5 AZR 66/19 anhängig) und ist auch nach wie vor heftig umstritten. Dabei wird sowohl eine einschränkende als auch eine extensive Auslegung des „Rechts auf Kopie“ vertreten (zum Streitstand Wybitul/Brams, NZA 2019, 672).

Erstaunlicherweise lassen die Richter in dem o.g. Urteil weitgehend offen, wovon genau eine Kopie zur Verfügung gestellt werden soll. Insbesondere trifft das Gericht keine Feststellungen dazu, ob der Verantwortliche auch Systemauszüge mit Rohdaten sowie exportierte Dateien aus einzelnen Anwendungen zur Verfügung stellen muss. Zudem bleibt offen, ob die betroffene Person auch E-Mail-Korrespondenz, die im Zusammenhang mit der Leistung oder dem Verhalten des Klägers steht, offenlegen muss. Das Gericht geht nicht näher darauf ein, welche Daten der Verantwortliche punktgenau offenlegen soll. Dies ist nicht nur rechtlich im Hinblick auf die notwendige Bestimmtheit problematisch. Die ausgesprochen vage gefasste Entscheidung lässt Verantwortliche weitgehend im Dunkeln, wie sie mit Auskunftsanträgen künftig umgehen sollen.

Art. 15 DSGVO regelt das Auskunftsrecht und das Recht auf eine entsprechende Kopie bei genauem Hinsehen in einer klaren gesetzlichen Struktur, die gegen die vom LAG Baden-Württemberg angenommene weite Auslegung der Vorschrift spricht. Nach Art. 15 Abs. 3 S. 1 DSGVO stellt der Verantwortliche der betroffenen Person „eine Kopie der personenbezogenen Daten, **die Gegenstand der Verarbeitung sind**, zur Verfügung.“

Wie bereits ausgeführt, werden unterschiedliche Standpunkte dazu vertreten wie weit das Recht auf Kopie reichen soll.

a) Extensive Auslegung

Einige Autoren vertreten – unbeschadet praktischer Schwierigkeiten – die Ansicht, Verantwortliche müssten Betroffenen sämtliche sie betreffende personenbezogene Daten in Form einer Kopie zur Verfügung stellen (vgl. *Kremer*, CR 2018, 560 (563 f.); *Franck* in *Gola*, DSGVO, 2. Aufl. 2018, Art. 15 Rn. 28).

Art. 15 Abs. 3 DSGVO müsse demnach so verstanden werden, dass der Verantwortliche alle Rohdaten herausgeben muss. Die Vertreter dieses extensiven Ansatzes begründen ihr Auslegungsergebnis unter anderem mit der Gesetzessystematik. Diese lasse darauf schließen, dass das Recht auf Kopie neben den allgemeinen Auskunftsanspruch aus Art. 15 Abs. 1 DSGVO treten solle. Das Recht auf Kopien sei daher nicht auf die in Art. 15 Abs. 1 DSGVO genannten Angaben beschränkt.

b) Restriktive Auslegung

Dem wird entgegen gehalten, dass es sich bei dem in Art. 15 Abs. 3 DSGVO geregelten Recht auf Kopie lediglich um einen Hilfsanspruch zum Auskunftsrecht nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO handele (Vgl. *Dausend*, ZD 2019, 103 (106 f.); *Dzida*, BB 2018, 2677 (2679 f.); *Paal* in *Paal/Pauly*, DS-GVO BDSG, 2. Aufl. 2018, DS-GVO Art. 15 Rn. 33; *Wybitul/Neu/Strauch*, ZD 2018, 202 (203)). Daher reiche der materiell-rechtliche Anwendungsbereich des Rechts auf Kopie nicht über die in Art. 15 Abs. 1 DSGVO geregelten Pflichtangaben hinaus (*Paal* in *Paal/Pauly*, DS-GVO Art. 15 Rn. 33; *Kamlah* in *Plath*, DS-GVO/BDSG, 3. Aufl. 2018, Art. 15 Rn. 16; vgl. auch die Aussage des Bayerischen Landesamts für Datenschutzaufsicht (BayLDA) im 8. Tätigkeitsbericht (2017/2018), 46 f.) Die betroffenen Personen können demnach nur eine Kopie der in Art. 15 Abs. 1 lit. a - lit. h DSGVO geregelten Informationen verlangen.

c) Stellungnahme der Datenschutzaufsichtsbehörden

Das einschlägige [Kurzpapier](#) der Deutschen Datenschutzkonferenz (DSK) zum Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO enthält zu dieser Frage keine Erläuterungen. Einzelne Aussagen deutscher Datenschutzaufsichtsbehörden lassen allerdings darauf schließen, dass sie ebenfalls zu dem hier vertretenen Ansatz neigen und das Recht auf Kopie in

der Praxis grundsätzlich eher weniger extensiv auslegen wollen. Inzwischen hat das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) in seinem Tätigkeitsbericht 2017/2018 diesen restriktiven Standpunkt auch offiziell bestätigt. Danach begründet Art. 15 DSGVO keinen allgemeinen Anspruch auf Kopien von Dokumenten oder Akten (Vgl. Tätigkeitsbericht des BayLDA 2017/2018 v. 22.3.2019, 46 f.) Der Wortlaut von Art. 15 Abs. 3 DSGVO lasse gerade keine Rückschlüsse darauf zu, dass Verantwortliche Kopien von Akten oder sonstigen Dokumenten zur Verfügung stellen müssten. (Wybitul/Brams: Welche Reichweite hat das Recht auf Auskunft und auf eine Kopie nach Art. 15 I DS-GVO? (NZA 2019, 672)).

Betrachtet man die Rechtsprechung des EuGH und deutscher Gerichte, drängt sich ebenfalls der Eindruck auf, dass das Recht auf Kopie restriktiv auszulegen ist.

In einer Entscheidung aus dem Jahr 2014 zur Datenschutzrichtlinie (DS-RL) stellt der EuGH fest, dass das Auskunftsrecht es betroffenen Personen in erster Linie ermöglichen soll, die sie betreffenden Datenverarbeitungen zu überprüfen (NVwZ-RR 2014, 736 = ZD 2014, 515 Rn. 57 – Urteil des Gerichtshofs vom 17. Juli 2014, YS u.a., C-141/12, EU:C:2014:2081, Abs. 57. Der EuGH bezog sich im Rahmen der Entscheidungsgründe auf die Gewährleistungen in Art. 12 DS-RL und Art. 8 Abs. 2 der Charta). Daher sei es ausreichend, dass der Verantwortliche den Betroffenen eine vollständige Übersicht der sie betreffenden Daten in verständlicher Form zur Verfügung stelle. Danach habe die betroffene Person gerade nicht das Recht, vollständige Kopien aller Unterlagen zu erhalten, in denen personenbezogene Daten über sie enthalten sind (Abs. 58-60 der Entscheidung YS u.a.).

Auch wenn der EuGH sich hier auf die frühere DS-RL bezieht, lassen sich die rechtlichen Wertungen doch auch auf die aktuelle Gesetzeslage übertragen. Ebenso wie Art. 15 DSGVO sah auch die DS-RL ein Einsichtsrecht für betroffene Personen vor. Es liegt der Schluss nahe, dass der europäische Gesetzgeber in Art. 15 Abs. 3 DSGVO ein an Art. 12 DS-RL orientiertes Einsichtsrecht verankern wollte. Damit lässt sich die Entscheidung des EuGH auch auf die Auslegung von Art. 15 Abs. 3 DSGVO übertragen (so auch die Auffassung des BayLDA).

Das OLG Köln und das AG Dortmund (Vgl. OLG Köln, ZD 2018, 536 = BeckRS 2018, 17378 [unter Nr. I 4]; AG Dortmund, NJOZ 2018, 1420 = ZD 2018, 38) haben den vom EuGH vertretenen Ansatz in aktuelleren Entscheidungen ausdrücklich auch für das bis-

lang geltende deutsche Recht übernommen. Dort ging es konkret um die Frage, wie weit das Auskunftsrecht nach § 34 BDSG a.F. reicht.

Beachtenswert war auch eine Entscheidung des LAG Hessen (Vgl. LAG Hessen, ZD 2013, 413 = BeckRS 2013, 67364). Darin wurde deutlich gemacht, dass Beschäftigte ihren Auskunftsanspruch nicht „in das Blaue hinein“ geltend machen können sollen. Vielmehr sollte bereits deutlich gemacht werden, auf welche Daten sich das Auskunftsersuchen bezieht.

d) Zusammenfassung

Als Aufsichtsbehörde verfolgt auch die *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* einen Ansatz, der sich am Sinn und Zweck des Auskunftsrechts und dem damit verbundenen Recht auf Erhalt von Kopien der Daten orientiert.

Für den Verantwortlichen ist es notwendig dem Recht des Betroffenen nachzukommen. Andererseits ergibt sich aus dem Auskunfts- und Kopierecht nicht ein vollumfängliches Akteneinsichtsrecht oder ein Recht auf Erhalt einer Kopie des Dokuments oder der Originaldatei, in der diese Daten erscheinen.

Es bleibt nunmehr abzuwarten, wie die zugelassene Revision der Entscheidung des LAG Baden-Württemberg die Sache beurteilt und ob sich eine europarechtliche Entscheidung daran anschließt. Es empfiehlt sich zwischenzeitlich jedenfalls den Prozess der Erteilung von Auskünften nach § 9 DSGJZ mit der Datenschutzbehörde abzustimmen.

2.3 Zusammenarbeit mit staatlichen Aufsichtsbehörden

Die *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* ist bemüht, die Zusammenarbeit mit staatlichen Aufsichtsbehörden zu fördern und den Austausch voranzutreiben. Diese Zusammenarbeit, wie sie auch in Art. 57 Abs. 1, lit. g DSGVO für die staatlichen Aufsichtsbehörden normiert ist, soll insbesondere sicherstellen, dass einerseits das hohe Datenschutzniveau gewahrt bleibt und andererseits keine Inselfösungen entstehen, die eine Ungleichbehandlung der betroffenen Personen zur Folge haben könnten.

Diese Zusammenarbeit konnte im Berichtszeitraum fortgeführt werden.

3

Zahlen und Fakten

3 Datenschutzrechtliche Vorgänge im Berichtszeitraum

3.1 Statistik

Die staatlichen Datenschutzaufsichtsbehörden haben in einer Arbeitsgruppe Vorschläge für die Vereinheitlichung der Erstellung von Tätigkeitsberichten erstellt. An dieser war die *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* zwar nicht beteiligt, gleichwohl soll auch dieser Bericht im Bereich der Auswertung seiner Vorgänge aus dem vergangenen Jahr an die guten Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe anknüpfen. Dies geschieht auch, um eine Vergleichbarkeit zu den Berichten herzustellen.

Dabei hat die Arbeitsgruppe vorgeschlagen, für den statistischen Teil die Überschrift „Zahlen und Fakten“ zu wählen. Ebenfalls sollten Bereiche wie „Beschwerden“, „Datenschutzverletzungen“ etc. einheitlich verwendet und aufgeführt werden. Diesen Vorschlägen der Arbeitsgruppe folgt auch die *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen*.

Beschwerden:

Die Arbeitsgruppe hat für diesen Abschnitt Folgendes vorgeschlagen:

„Hier wird eine Übersicht gegeben über die Anzahl von Beschwerden, die im Berichtszeitraum eingegangen sind. Als Beschwerden werden bei Eingang solche Vorgänge gezählt, die schriftlich eingehen, bei der eine natürliche Person eine persönliche Betroffenheit darlegt.“

Hierbei wird im Folgenden vor allem ein Unterschied zwischen Eingaben der Beschwerdeführer gemacht, die durch den vorgetragenen Sachverhalt in eigenen Rechten verletzt sein können (= **Beschwerde**) und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist (= **Kontrollanregung**). Die Unterscheidung ist im Hinblick auf § 27 Abs. 1 S. 2 DSGVO von entscheidender Bedeutung. Nur in Fällen von Beschwerden läuft die 3-Monatsfrist aus § 27 DSGVO für die Datenschutzaufsicht. Bei reinen Kontrollanregungen hingegen besteht kein Anspruch, dass die Aufsicht innerhalb einer bestimmten Frist antwortet. Der Mitteilende wird lediglich über den Eingang seiner Meldung unterrichtet.

Eingelegte Beschwerden, also mögliche Verletzungen eigener Rechte von Betroffenen, wurden von der Datenschutzaufsicht bearbeitet. Üblicherweise erhält die Datenschutz-

aufsicht Beschwerden auf dem Postweg oder über elektronische Post. Aus Gründen der Sensitivität datenschutzrechtlicher Angelegenheiten muss die Datenschutzaufsicht darauf bestehen, dass vor Bearbeitung der Anliegen eines Betroffenen eine Identifizierung erfolgt. Diese soll sicherstellen, dass keine personenbezogenen Daten an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. Selbst wenn dieses Vorgehen die Bearbeitung der Anliegen eines Betroffenen verlängert, sieht es die Datenschutzaufsicht als nicht verzichtbaren Teil an, jederzeit sicherzustellen, dass nur Berechtigte Zugriff zu Daten bekommen.

Im Berichtszeitraum konnten alle der Datenschutzaufsicht vorgelegten Beschwerden und Kontrollanregungen bearbeitet werden.

In fünf Fällen konnten die Beschwerden durch Einigung erledigt werden. In weiteren vier Fällen führte die Tätigkeit der Datenschutzaufsicht zu einer teilweisen Abhilfe der Beschwerde (teilweise Löschung oder Berichtigung beim Verantwortlichen).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass alle Verfahren vor der Datenschutzaufsicht durch Bescheide oder durch gütliche Einigung beendet werden konnten.

In den übrigen Fällen von Kontrollanregungen waren keine Rechtsverletzungen festzustellen oder diese konnten keiner Person zugeordnet werden.

Beratungen:

Die genannte Arbeitsgruppe hat für diesen Abschnitt (mit leichten Anpassungen) Folgendes vorgeschlagen:

„Hier wird eine Übersicht gegeben über die Anzahl von Beratungen. Dies umfasst summarisch Beratungen von Verantwortlichen, betroffenen Personen und der Religionsgemeinschaft.“

Nach § 24 Abs. 3 DSGJZ gehört es zu den Kernaufgaben der Datenschutzaufsicht, zu beraten und für datenschutzrechtliche Themen zu sensibilisieren. Aus diesem Grund finden immer wieder schriftliche und (fern)mündliche Beratungen zur Vermeidung von Datenschutzverstößen statt.

Mit diesem Instrument kann bereits im Vorfeld verhindert werden, dass bei Verarbeitungsvorgängen der Datenschutz nicht ausreichend beachtet wird. Aus diesem Grund

kam es im Berichtszeitraum zu einer Vielzahl von Beratungen. Dabei wurde der Verantwortliche u.a. hinsichtlich der Anwendung des DSGJZ beraten. Weiter ist die Datenschutzaufsicht auch tätig geworden, als Verträge zur Auftragsverarbeitung zwischen den Einrichtungen der Religionsgemeinschaft geschlossen wurden. So konnte bereits von Beginn an sichergestellt werden, dass die Standards des DSGJZ, und damit auch die der DSGVO, berücksichtigt werden.

Schließlich konnten durch Beratungen Anpassungen zur Datensicherheit erreicht werden. Dies schloss auch religionsrechtliche Verfahren ein. Insbesondere bei der Verarbeitung von Videoaufnahmen wurde die Religionsgemeinschaft hinsichtlich eines datenminimierenden Umgangs beraten.

Datenpannen (Data Breach):

Die genannte Arbeitsgruppe hat für diesen Abschnitt Folgendes vorgeschlagen:

„Hier wird eine Übersicht gegeben über die Anzahl schriftlicher, vom jeweils Verantwortlichen eingegangener Meldungen über Datenpannen (Data Breaches).“

Hierbei werden die sogenannten „Datenpannen“ oder „Data Breaches“ erfasst, die durch die Verantwortlichen an die Datenschutzaufsicht gemeldet werden.

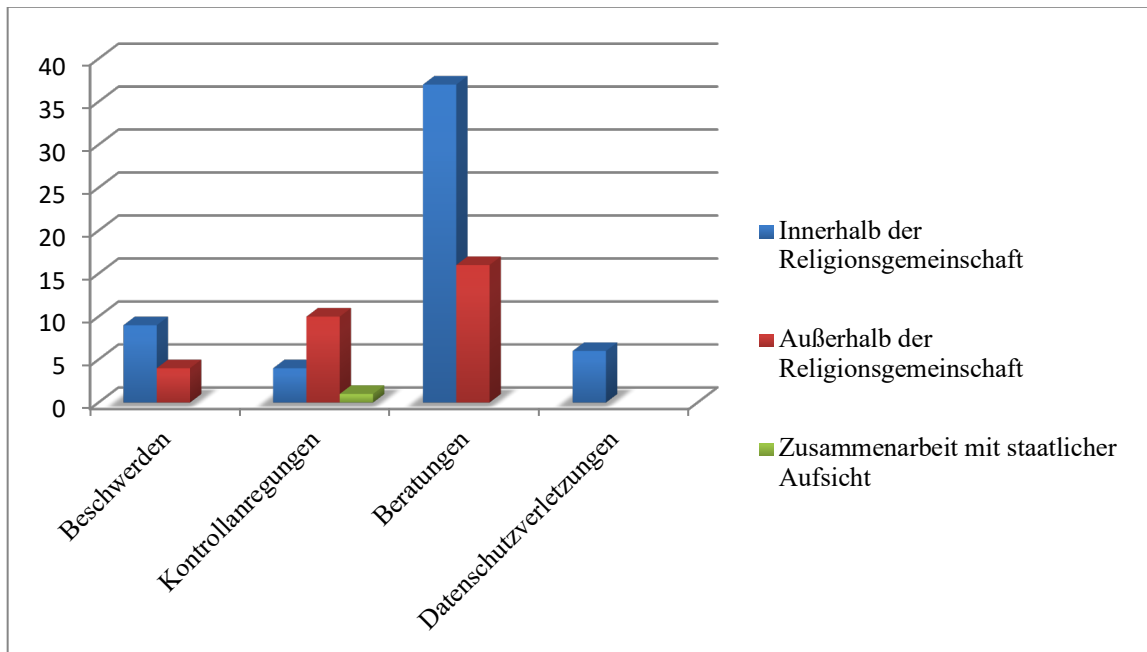
Durch zahlreiche Sicherungsmaßnahmen, schon vor Einführung des DSGJZ in seiner heutigen Fassung, konnten Datenpannen minimiert werden.

Durch die Sensibilisierung der Verantwortlichen gelingt es meistens, die vorgegebene Frist von 72 Stunden nach § 19 DSGJZ, Art. 33 Abs. 1 DSGVO einzuhalten und Data Breaches im Berichtszeitraum zu melden.

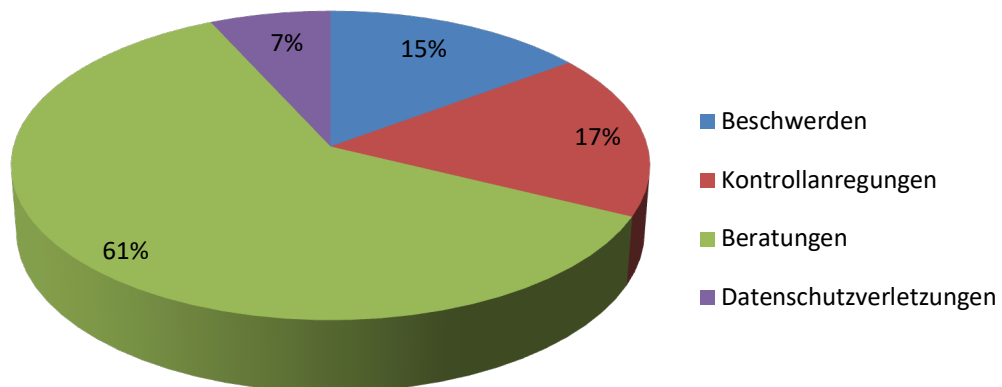
In fünf gemeldeten Fällen einer Datenpanne wurde umgehend eine Anzeige wegen eines Einbruchdiebstahls erstattet. Die Datenschutzaufsicht wurde jeweils über den Data Breach informiert.

Die Datenschutzaufsicht stellt fest, dass die Religionsgemeinschaft Datenpannen mit dem notwendigen Ernst bewältigt und Maßnahmen ergreift, die die Wiederholung von solchen Datenpannen ausschließen.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Kategorien ergibt sich eine grafische Auswertung der Tätigkeit der Datenschutzaufsicht im Berichtszeitraum wie folgt:



Prozentuale Verteilung der Aufsichtstätigkeit



3.2 Infrastruktur

Das Büro der *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* ist in Berlin eingerichtet. Die Anschrift lautet:

Grünauer Straße 104, 12557 Berlin

Das Büro ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr zu erreichen.

3.3 Website

Der Internetauftritt der *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* ist über die Webseite

www.datenschutz-jehovaszeugen.de

aufzurufen und rund um die Uhr erreichbar. Die Seite wird auch weiterhin dem aktuellen Stand des kirchlichen sowie weltlichen Datenschutzrechts angepasst.

Jeder Besucher der Internetseite hat aber bereits nun die Möglichkeit neben der schriftlichen oder telefonischen Meldung, seine Anfrage über ein elektronisches Meldeformular an die *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* zu melden.

4. GLOSSAR

- **Betroffene Person** Eine identifizierte oder identifizierbare Person, auf die sich personenbezogene Daten beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;
- **Datenminimierung** Dieser Grundsatz besagt vor allem, dass die Datenerhebung und -verarbeitung auf das für die Zwecke der Datenverarbeitung notwendige Mindestmaß beschränkt werden muss.
- **DSGJZ** Datenschutzgesetz Jehovas Zeugen - Teil des Religionsrechts ist auch das Datenschutzgesetz Jehovas Zeugen. Dieses Gesetz regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen.
- **DSGVO** Die Datenschutzgrundverordnung (Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) von 2016 vereinheitlicht die Regeln zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Unternehmen, Behörden und Vereine innerhalb der Europäischen Union. Der Umgang mit Daten wird in elf Kapiteln mit insgesamt 99 Artikeln geklärt.
- **Integrität und Vertraulichkeit** Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten müssen angemessene Sicherheitsmechanismen bestehen, welche eine unbefugte und unrechtmäßige Verarbei-

tung von personenbezogenen Daten sowie den Verlust oder eine Schädigung vermeiden.

- Kohärenzverfahren
Das Kohärenzverfahren wird in Art. 63 DSGVO geregelt. Dies bedeutet, dass die Aufsichtsbehörden zum Zwecke der einheitlichen Anwendung der DSGVO verpflichtet sind, untereinander (horizontal) und gegebenenfalls mit der Kommission (vertikal) zu arbeiten. Insbesondere ist dies der Fall zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und anderer betroffener Aufsichtsbehörden. Diese Norm ergänzt insoweit die allgemeinen Bestimmungen zur Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden (Art. 60ff DSGVO). Durch eine solche Zusammenarbeit soll nicht nur die Rechtsetzung durch die Verordnung einheitlich auf alle Mitgliedstaaten wirken, sondern auch der Vollzug durch die Aufsichtsbehörden. Zudem soll der neu geschaffene Europäische Datenschutzausschuss (Art. 68 DSGVO) für das Kohärenzverfahren von zentraler Bedeutung sein.
- Personenbezogene Daten
Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener).
- Religionsrecht
Das von der Religionsgemeinschaft selbstverfasste Recht zur Organisation und Verwaltung der eigenen Angelegenheiten (z.B. Statut der Religionsgemeinschaft).
- Richtigkeit
Personenbezogene Daten müssen sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sein. Unrichtige Daten sind zu löschen oder zu berichtigen.
- Speicherbegrenzung
Dieser Grundsatz ergänzt die Zweckbindung. Die Daten dürfen so lange gespeichert werden, wie dies zur Erreichung des mit der Datenverarbeitung verfolgten Zwecks erforderlich ist.
- Treu und Glauben /
Personenbezogene Daten müssen auf rechtmäßige

- Transparenz
- Weise, nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in einer für die betroffenen Personen nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden. Diese Grundsätze werden insbesondere durch die Informations- und Mitteilungspflichten im DSGJZ konkretisiert.
- Zweckbindung
- Personenbezogene Daten dürfen nur für genau festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben werden.